

Satzung
des
NIENDORFER TURN- und SPORTVEREINS von 1919 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Niendorfer Turn- und Sportverein von 1919 e.V., kurz N.T.S.V. genannt, und hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.2 Der N.T.S.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 69 VR 3166 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des N.T.S.V. ist die Pflege und Förderung des Amateursports und der Jugendarbeit.
- 2.2 Der N.T.S.V. ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
Der Verein kann eine Mitgliedschaft in weiteren satzungsgemäßen Vereinigungen anstreben. Über eine Beteiligung entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Der N.T.S.V. verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- 2.5 Der N.T.S.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Aufnahmeanträge von Minderjährigen sind von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3.2.2 Die Mitgliedschaft kann auch für eine befristete Zeit erklärt werden (für Sportangebote Kurse).
- 3.3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.
- 3.3 Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des N.T.S.V. an.
- 3.5. Der Verein besteht aus:

3.5.1. erwachsenen Mitgliedern

3.2.2 jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3.5.3. Ehrenmitgliedern

Eine Ehrenmitgliedschaft erlangen Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören. Sie kann auch in Anerkennung besonderer Verdienste auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss
- d. Auflösung des Vereins

4.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.

4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung ein halbes Jahr nicht entrichtet hat,
- b) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke oder gegen die Bestimmungen der Satzung des Vereins,
- c) wenn es sich Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung widersetzt,
- d) wenn es im Verein Stimmung macht zum Übertritt in einen anderen Verein,
- e) wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

4.4. Für einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Dieser Beschluss ist endgültig. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Anhörung zu geben.

4.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

4.6 Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 5 Beitrag, Gebühren, Umlagen und Nutzungsentgelte

5.1. Zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr und Beiträge.
Darüber hinaus können erforderliche Umlagen erhoben werden.
Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Kursgebühren werden von den Abteilungen festgesetzt und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5.2. Nutzungsentgelte werden vom Vorstand festgesetzt.

5.3. Die Beträge sind gemäß der Geschäftsordnung, Teil B zu entrichten.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.2. Die Wahl in den Vorstand ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- 6.3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Zuhörer an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste einladen und/oder zulassen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. Mitgliederversammlung
- 7.2. Vorstand
- 7.3. Jugendvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2. Sie tritt einmal jährlich, spätestens bis 31. Mai des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich einberufen.
Die Durchführung regelt die Geschäftsordnung Teil A.
- 8.3 Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 8.4.1 kann einberufen werden durch den Vorstand,
 - 8.4.2 muss einberufen werden, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 - 8.4.3 Für die Einladungen gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.3. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur den Antrag bzw. Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten. Dringlichkeitsanträge sind nicht zugelassen.
- 8.5 Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 8.6 Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
- 8.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.8. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- 8.9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.10 Die Auflösung des N.T.S.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.11 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus:

- 9.1.1 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender
- 9.1.2 2 stellvertretende Vorsitzende
- 9.1.3 Kassenwart/ Kassenwartin
- 9.1.4 Vereinsjugendwart/ Vereinsjugendwartin
- 9.1.5 1. Schriftwart/ 1.Schriftwartin
- 9.1.6 2 Beisitzern/ Beisitzerinnen
- 9.2.2 Pressewart/ Pressewartin

9.2. dem erweiterten Vorstand gehören ferner an:

- 9.2.2 die Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterinnen
- 9.2.2 2 der gewählten Jugendausschussmitglieder
- 9.2.3. Schriftwart/ 2. Schriftwartin

9.3 Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes nach § 9.1. oder durch den Kassenwart / die Kassenwartin und ein weiteres Mitglied des Vorstands nach § 9 Absatz 1 vertreten (§ 26 Absatz 2 BGB).

9.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt

9.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

9.6 Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

9.7 Die Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterinnen werden von den Abteilungen gewählt und müssen vom Vorstand bestätigt werden.

9.8 Der/Die Vereinsjugendwart/ Vereinsjugendwartin wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Jugendvorstand

10.1 Die Vereinsjugend des NTSV gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung und darf der Satzung nicht widersprechen.

§ 11 Gliederung

- 11.1. Der Verein ist in Abteilungen, getrennt nach Sportarten, untergliedert.
- 11.2. Die Organisation der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung Teil C, Abteilungsordnung.

§ 12 Geschäftsordnung

- 12.1. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung.
Diese regelt: die Durchführung der Mitgliederversammlung, Beiträge, Gebühren und Umlagen , die Gliederung des Vereins und die Organisation der Abteilungen.
- 12.2 Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Ausschüsse

- 13.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Der Verein hat 3 Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die, um jeweils ein Jahr zeitversetzt, auf drei Jahre gewählt werden. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 14.2 Sie sind verpflichtet, die Geschäftsvorgänge des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
Sie sind berechtigt auch die Kassen der finanziell selbstverwaltenden Abteilungen einzusehen.
- 14.3 Ist die Wahl von zwei oder mehr Kassenprüfern erforderlich, ist derjenige, auf den die meisten Stimmen entfallen, für drei Jahre gewählt. Der den nächst niedrigeren Stimmenanteil erhält, ist auf zwei Jahre gewählt.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 15.2 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 15.3 Sind auf dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine innerhalb von 6 Wochen einzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 15.4 Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Hamburger Sportbund e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 16 Inkrafttreten

- 16.1 Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2008 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Michael Vierth
1. Vorsitzender

Niels Fölsch
Kassenwart
